

Reglement
f. d.

Wasser-
Leitung
1878







Reglement

für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung mittelfst Privat-Abzweigungen.

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserröhren in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigentümern, von Nutznießern und Miethern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigentümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 2. Die Anmelde-Formulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflichtmäßig auszufüllen.

Von der Richtigkeit der Angaben wird sich die Wasserwerks-Verwaltung an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nötig — nach dem Wassergeld-tarife erfolgen und der bezüglich der Tariffäge ergänzte Anmeldebogen nebst diesem Reglement dem Anmeldenden in zwei Exemplaren verabfolgt wird, deren eines er in Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts zu vollziehen und der Verwaltung zurückzugeben hat.

Dem Personal des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren Veränderungen oder Erweiterungen (§ 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nötig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern der Häuser berührten Lokalitäten auf Vorlegung einer Legitimation zu gestatten.

§ 3. Der Anmeldende ist zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. derjenigen Abänderungen, welche durch eine etwa später erfolgende, den städtischen Behörden jederzeit vorbehalten Revision des Reglements und Tarifs oder durch sonstige neue Bestimmungen herbeigeführt werden, verpflichtet, desgleichen zur Zahlung der nach den revidirten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen und hat sich zugleich denjenigen Veränderungen in der Bezahlung zu unterwerfen, welche durch spätere Veränderungen im Grundstücke herbeigeführt werden.

Die Veranlagungs-Ausschreiben gehen den Konsumenten alljährlich resp. nach erfolgter Anmeldung zu und gelten die darin berechneten Sätze auf ein Jahr, sofern von den betreffenden Abnehmern die rechtzeitige Abmeldung — sfr. § 15 — verabsäumt wird resp. nicht innerhalb 6 Wochen nach Behändigung der Veranlagungs-Ausschreiben Reklamationen hiergegen angebracht werden.

Nicht rechtzeitig bewirkte Abmeldungen und Reklamationen werden zurückgewiesen und hat Konsument dann den betreffenden Betrag voll zu entrichten, gleichviel, ob das Wasser zu den angegebenen Zwecken verwendet wird oder nicht.

§ 4. Für alle Veränderungen oder Erweiterungen der Leitungen innerhalb der Grundstücke, gleichviel, ob dadurch die Zahlungsverpflichtung der Besitzer resp. der Konsumenten modifizirt wird oder nicht, ist im Bureau des Wasserwerks von dem betreffenden Hausbesitzer resp. dem ausführenden Unter-

nehmer schriftlich oder durch protokollarische Erklärung, die Genehmigung einzuholen.

Geht ein Grundstück, in dem sich eine Privatleitung befindet, in andere Hände über, so sind der alte Besitzer resp. die Erben desselben verpflichtet, der Wasserwerks-Verwaltung hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls der bisherige Besitzer oder dessen Erben für die auf dem Grundstück ruhenden Verpflichtungen der Wasserwerks-Verwaltung gegenüber haftbar bleiben.

§ 5. Anträge auf Erweiterungen der städtischen Rohrstränge über die Grenzen des vorhandenen Rohrnetzes hinaus unterliegen in jedem Falle der besonderen Genehmigung des Curatorii des Wasserwerks beziehungsweise besonderer regulativmäßiger Regelung.

Für alle der Kommunal-Versteuerung unterworfenen Häuser wird das Zuleitungsrohr vom Straßenstrange bis zu dem, regelmäßig auf dem Bürgersteige anzubringenden Abschlußhahn seitens der Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten des Eigentümers gegen Vollziehung eines Reverses gelegt und geht alsdann in das Eigenthum der Stadt über. Das Schließen und Öffnen dieses Abschlußhahns darf **ausnahmslos** nur durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt werden.

Der Regel nach darf kein Grundstück von einem Neben- oder Nachbargrundstück mit Wasser versorgt werden, vielmehr muß ein jedes eine besondere Zuleitung vom Straßenrohrstrange haben.

Dagegen wird Grundstücken von großer Ausdehnung unter Umständen auf besonderen Antrag des Besitzers mehr als eine Anschlußleitung gestattet werden.

Wenn sich mehrere Consumenten ein gemeinschaftliches Abzweigrohr von dem Hauptrohrstrange anlegen, so verpflichten sie sich hierdurch, für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in der Weise solidarisch zu haften, daß die Verwaltung des Wasserwerks berechtigt ist, das gemeinschaftliche Abzweigrohr zu schließen, wenn ihr dies Recht einem der Betheiligten gegenüber zusieht.

§ 6. Die Weiterführung der Privatleitungen, wie die Beschaffung und Instandhaltung der ganzen Hausleitungs-Einrichtung ist Sache des Hausbesizers, der sich solche durch Privat-Unternehmer unter den nachfolgenden Modalitäten liefern und legen lassen kann.

Sollten Veränderungen in der Anschlußleitung durch Veränderungen an der öffentlichen Rohrleitung nöthig werden, so trägt die desfallsigen Kosten die Stadt.

In allen Fällen hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Hausleitungen zu revidiren und wird erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vorschriftswidrig ist, die Gewährung von Wasser so lange versagen, bis die Mängel beseitigt sind.

§ 7. Alle speziellen Modalitäten der Privatleitungs-Anlage, welche die Verwaltung des Wasserwerks im öffentlichen Interesse oder zur Fernhaltung von Contraventionen für nöthig erachten sollte, ist der betreffende Hausbesitzer zu befolgen verbunden.

Allgemein gelten für die Privatleitungen folgende Vorschriften:

- 1) um eine plötzliche Hemmung der Wasserströmung und das bei dem Rückstoß auf die Zuleitungsrohren und daran befindlichen Hähne zu besorgende Klagen der ersteren zu verhindern, dürfen zum Abzapfen des Wassers nur **Niederschraubhähne**, keinesfalls aber Wirbel- oder Conus-Hähne angebracht werden. Letztere werden nur da zugelassen, wo dieselben als Absperrvorrichtungen für einzelne Zweigleitungen dienen und wo das Schließen bewirkt werden kann, während das Wasser im Rohre sich in Ruhe befindet.

Als Abzapfhähne werden solche betrachtet, aus welchen nach deren Öffnung das Wasser entweder frei ausläuft oder in Schläuchen weiter geführt wird.

Die **Privathaupthähne** oder **Privathauptventile** dürfen zur Wasserentnahme nicht benutzt werden.

- 2) Die im Innern der Grundstücke als Zuleitungsröhren verwendeten Bleiröhren müssen mindestens folgendes Gewicht haben:

13 mm Bleirohr pro lfd. Meter	2,5 Kilogramm,
20 mm " " " " "	3,6 " "
25 mm " " " " "	4,8 " "

- 3) Zur Sicherung jeder Hausleitung ist der Frontmauer möglichst nahe an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle ein Abflußhahn mit Entleerungs-Vorrichtung in die Leitung einzuschalten.
- 4) Die Leitungen und Auslaßvorrichtungen sollen derartig angelegt werden, daß sie der **Einwirkung des Frostes** möglichst entzogen sind, also im Freien mindestens 1,5 Meter tief, für Leitungen in Gärten u., welche im Winter ganz abgestellt und entleert werden können, ist geringere Tiefelage zulässig.

In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Frontmauern, noch an Kommunnauern, noch an solche Wände verlegt werden, welche der directen Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern an Zwischenwände und durch solche Räume, in welchen das Einfrieren nicht zu erwarten ist (z. B. Küchenwände), niemals aber über kalte Corridore.

Wo eine solche Leitung durchaus nicht zu vermeiden ist, soll an dem Rohr an einer Stelle, wo es noch frostfrei liegt und ehe es in die kalten Räume eintritt, eine Abstell- und Entleerungs-Vorrichtung angebracht werden. Dabei ist zu beachten, daß diesem Theile des Rohres keine derartigen Biegungen gegeben werden, daß darin trotz dem Dessen der Entleerungsvorrichtung das Wasser stehen bleibt. Umhüllung der Röhren ist als ausreichender Schutz vor dem Einfrieren nicht anzusehen.

Es ist zu empfehlen, die **Abfallröhren** ebenfalls so anzulegen, daß ein Einfrieren nicht stattfinden kann.

- 5) Alle Leitungen sollen der Art steigend gelegt werden, daß es möglich wird, mittels einer oder mehrerer Entleerungsvorrichtungen alles Wasser aus den Leitungen zu entfernen.

Sämmtliche Entleerungsvorrichtungen sollen leicht zugänglich sein.

- 6) Unter jedem Auslaßhahn resp. seiner Ausflußöffnung in den Gebäuden soll sich eine Abflußvorrichtung befinden, welche im Stande ist, so viel Wasser abzuführen, als durch den vollständig geöffneten Hahn zufließen kann.
- 7) Alle Einrichtungen, durch welche feste Excremente (Fäkalstoffe) den städtischen Kanälen zugeführt werden, sind bis auf weiteres verboten.

Bei Vorrichtungen zum Spülen der Aborte dürfen die Ventile nicht direct mit der Leitung in Verbindung gebracht werden, vielmehr ist zur Speisung derselben ein Reservoir an geeigneter Stelle anzulegen.

- 8) Der Zufluß des Wassers für Bissoirs und Spülvorrichtungen für Aborte ist durch besondere Regulirungshähne ein für alle Mal zu regeln, die von der Verwaltung des Wasserwerks für die Selbstkosten geliefert werden und seitens des Besitzers eigenmächtig niemals verstellt werden dürfen.

Bei den bereits vorhandenen Bissoirs und Spülvorrichtungen für Aborte werden diese Regulirungshähne nachträglich auf Kosten des Wasserwerks eingeschaltet.

- 9) **Directes Speisern von Dampfesseln aus der Leitung des Wasserwerks ist nicht gestattet.**
- 10) **Der Anschluß an die Röhren des Wasserwerks, die Lieferung, Aufstellung und Wiederabnahme der Wassermesser ist lediglich Sache der Wasserwerksverwaltung, den mit Herstellung der Wasserleitung in den**

Grundstücken beauftragten Gewerken oder Unternehmern also nicht gestattet.

§ 8. Das Wasser zum Haus- und Wirthschafts-Bedarfe wird den der Communal-Besteuerung unterliegenden Häusern unentgeltlich verabfolgt.

Wird der Anschluß anderer, dieser Besteuerung nicht unterworfenen Häuser beantragt, so wird, wenn nicht die Bezahlung alles zum Verbrauch kommenden Wassers nach dem Wassermesser seitens der Wasserwerks-Verwaltung vorgezogen wird, der Nutzungswertb solcher Häuser von der städtischen Commission zur Einschätzung der Grund- und Miethssteuer abgeschätzt, und ist von dem so ermittelten Wertbe $2\frac{1}{2}$ pro Cent pro Jahr in monatlichen Raten pränumerando zur Kämmerei-Kasse für das zum Haus- und Wirthschafts-Bedarfe benötigte Wasser zu zahlen.

§ 9. Für das ohne Wassermesser zu entnehmende, aber nach dem Tarife zu bezahlende Wasser, mit Ausschluß des Wassers zum Bauen, wird die Vergütung vierteljährlich pränumerando zur Kämmerei-Kasse eingezahlt und bei nicht erfolgender rechtzeitiger Zahlung im Exekutionswege wie die Steuer eingetrieben.

Der Wasserwerks-Verwaltung steht es außerdem frei, die für den besonderen, zu bezahlenden Wasserverbrauch eingerichteten Zuleitungen zu schließen und darf, wenn die Bezahlung nachträglich erfolgt, für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an der Vergütung nicht gemacht werden.

§ 10. Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Behändigung der von der Wasserwerks-Verwaltung aufgestellten Rechnung an die auf derselben bezeichnete Kasse.

Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Zeit, so wird die Wasserleitung nach Ablauf derselben geschlossen, gleichviel, ob dadurch die Entnahme von Wasser zum Haus- und Wirthschaftsbedarf aufhört oder nicht, und bleibt der Besizer zur Zahlung der nach Aufstellung der Rechnung entnommenen Wassermenge nach wie vor verpflichtet.

Ebenso erfolgt die Schließung der Wasserleitung bei mißbräuchlicher Entnahme von Wasser vor dem Wassermesser.

§ 11. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung entweder gegen Entrichtung der Selbstkosten geliefert und aufgestellt oder miethsweise abgegeben. Die Anwendung anderer als der von der Wasserwerks-Verwaltung gelieferten Wassermesser ist unstatthaft. Der für die Verleihung der Wassermesser nach dem Tarife zu zahlende jährliche Miethspreis ist mit dem Wasserzinse zur Kasse abzuführen.

Wird ein Wassermesser schadhast und zeigt einen unverhältnismäßig geringen, oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist die zu zahlende Summe nach dem durchschnittlichen Consum der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.

Die von den Consumenten eigenthümlich erworbenen Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen Ersatz der baaren Auslagen unterhalten.

Ebenso hat Consument für jede äußere Beschädigung, welche einem gemietheten Wassermesser zugefügt wird, aufzukommen.

Während der Dauer der Reparatur werden von der Wasserwerks-Verwaltung leihweise Wassermesser eingeschaltet und haben die betreffenden Wassermesser-Eigenthümer für diese Zeit die tarifmäßige Miethbe zu entrichten.

Jeder Consument ist verpflichtet, dem Personal des Wasserwerks jederzeit die Revision und Umwechslung des Wassermessers zu gestatten und dafür zu sorgen, daß derselbe stets zugänglich und das Zifferblatt frei ist und daß am Zeigerwerk keine Manipulationen vorgenommen werden.

§ 12. Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämmtlicher Hausbewohner sowie alles zum Betriebe der in

der Anmeldung angegebenen Gewerbe, resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittels besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittels bloßer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Häuser, Gärten oder Höfe zu entnehmen.

Jede Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zum hauswirthschaftlichen Gebrauche ohne vorherige Anmeldung und jede Vorrichtung zur heimlichen Ableitung des Wassers zu anderen Zwecken ist untersagt und strafbar. Auch darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder aus Muthwillen vergeudet, noch an Personen, welche weder zur Entnahme von Wirthschaftswasser noch für gewerbliche Zwecke berechtigt sind, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen werden.

Insbesondere ist es — sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden und außer bei Pissoirs — nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung beständig laufen zu lassen.

Von 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens muß die Leitung zur Spülung der Pissoirs von den betreffenden Besitzern geschlossen werden, und darf während dieser Zeit eine Spülung nicht stattfinden.

Ebenso wenig darf zur Spülung der Aborte, oder zur Verhütung des Einfrierens der Leitungen, sowie zur Kühlung im Sommer das Wasser beständig laufen.

Auch bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Lauflassen nicht stattfinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflußmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine versetzbare, rotirende Spreng-Vorrichtung bewirken. Feuerhähne, d. h. Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, kann der Besitzer einer Privatleitung in beliebiger Zahl anbringen, dieselben dürfen aber, sofern der Ausfluß nicht unter Wassermessercontrole steht, nur bei Feuergefährdung geöffnet werden.

Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der Besitzer der Privatleitung der Wasserwerks-Verwaltung unverzüglich Anzeige zu machen und für die sofortige Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§ 13. Contraventionen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden nach Maaßgabe der zum Schutz der städtischen Wasserleitung erlassenen Polizei-Verordnung geahndet.

Außerdem bleibt der Contravenient verpflichtet, das vergeudete Wasserquantum zu bezahlen. Die Dienstherrschaft, sowie der Besitzer der Privatleitung, resp. dessen im Hause wohnender Bevollmächtigter, welche wesentlich Contraventionen der vorgedachten Art seitens der Hausbewohner dulden, sind der Bestrafung gleichfalls unterworfen und haften solidarisch für das vergeudete Wasser.

Bei Uebertretungen der im § 7 Nr. 1 bis 10 enthaltenen Vorschriften wird die Privatleitung bis zur vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben geschlossen; bei Uebertretungen der Vorschriften des § 12 ist die Wasserwerks-Verwaltung zur Schließung der Privatleitung berechtigt ohne Rücksicht darauf, ob bei der Contravention unbetheiligte Grundstücks-Bewohner dadurch mitbetroffen werden oder nicht.

§ 14. Zur Controle mißbräuchlichen Wasser-Verbrauchs und des nach Pauschal-Sätzen ohne Wassermesser stattfindenden Wasser-Consums für gewerbliche und andere Zwecke, wofür Bezahlung zu leisten ist, kann die Wasserwerks-Verwaltung jederzeit und zunächst auf städtische Kosten einen Wassermesser einschalten lassen.

Uebersteigt nach dem Wassermesser bei angeblich ausschließlicher Entnahme von Wasser zum bloßen Haus- und Wirthschafts-Bedarfe der durchschnittliche, jährliche Verbrauch das bei

Zugrundelegung von $\frac{1}{40}$ cbm pro Tag und Kopf der Hausbewohner sich ergebende Wasser-Quantum, so ist der Mehr-Verbrauch über den Maximal-Betrag nach den Tariffätzen für das nach dem Wassermesser entnommene Wasser zu vergüten.

Ebenso ist, wenn der Wassermesser einen höheren Verbrauch für gewerbliche und andere Zwecke ergibt, als durch die bewilligten Pauschalhäge vergütet wird, die Bezahlung des Wassers für die controlirte Zeit statt nach diesem letzteren Satze nach dem Tarife für das nach Wassermesser verabfolgte Wasser zu leisten.

Außerdem sind der Wasserwerks-Verwaltung in beiden Fällen die Kosten für die Anbringung des Wassermessers zu erstatten und die eingeschalteten Wassermesser von dem betreffenden Hausbesitzer käuflich zu erwerben oder miethsweise zu entleihen, sofern nicht etwa wegen einer anderweitigen Pauschal-Vergütung ein Abkommen mit der Verwaltung vereinbart wird.

§ 15. Abgesehen von den vorausgeführten Fällen (§§ 9, 10, 13), welche die Wasserwerks-Verwaltung zu einer sofortigen Schließung der Leitung berechtigen, erfolgt eine solche bei Verwendung von Wasser zu gewerblichen und anderen, der tarifmäßigen Bezahlung unterliegenden Zwecken nach einer sowohl der Stadt wie dem Besitzer der Privatleitung zustehenden dreimonatlichen Kündigung jedoch nur zu den Terminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Die Kündigung seitens des Privatbesizers muß schriftlich im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung eingegeben werden und wird über den Empfang eine Bescheinigung ertheilt.

Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatleitung aufhört, muß der Besizer derselben, wenn solches von der Wasserwerks-Verwaltung verlangt wird, auf seine Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Rohrleitung und die Herstellung der etwa dabei vorkommenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage der Fall war (§ 6).

§ 16. Der Besizer einer Privatleitung erlangt dadurch, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß dieselbe das erwartete Quantum Wasser nicht geliefert hat, oder daß das Wasser nicht bis zu der gewünschten Höhe gestiegen ist, endlich durch den Umstand, daß die Wasserleitung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, keinen Anspruch, auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung oder auf irgend einen andern Schadenersatz zu erheben, vielmehr unterliegt die ausnahmsweise Bewilligung von Erlassen für solche Fälle ausschließlich der Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Halle, den 12. Juni 1878.

Der Magistrat.

v. B o ß.

Wassergeld-Tarif.

1. Wasser zum Haus- und Wirthschafts-Bedarf.

In das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarf, welches allen zur Communalbesteuerung herangezogenen Häusern bis zu $\frac{1}{40}$ cbm pro Tag und Kopf der Hausbewohner unentgeltlich zugeführt wird, ist nur inbegriffen:

das zum Trinken, Kochen, Waschen, Scheuern und Spülen für die Hauswirthschaften (nicht das Wasser zum Spülen der Keller, Niederlagsräume und Ställe, sowie der Gefäße und Flaschen zum Betriebe eines Gewerbes), zum Baden und zum Sprengen beim Regen der Straßen und Höfe erforderliche Wasser.

Nicht inbegriffen, vielmehr besonders zu bezahlen ist

1) das Wasser für Pissoirs und Spülvorrichtungen für Aborte, und zwar ist zu entrichten von jedem Pissoir in den Häusern und Höfen jährlich 4 Mark und wenn das Pissoir nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für zwei und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Rinne bildet, für jeden laufenden Meter derselben 6 Mark, für eine Abort-Spülvorrichtung aber ein nach der Lokalität festzusetzender Pauschalzins von 3 — 15 Mark jährlich.

2) das Wasser für Ställe und Remisen, und ist zu zahlen

a) für jedes Pferd 4 Mark, für jedes Stück Rindvieh 3 Mark jährlich,

b) für jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen jährlich 3 Mark.

Leiter-, Roll- und andere Arbeitswagen werden nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes, wie bei Fuhrherren, Dekonomen, Viehhändlern, Fleischern, Stärkefabrikanten u. s. w., so bleibt der Wasserwerks-Verwaltung überlassen, nach Abtheilung 2 dieses Tarifs einen Pauschal-Wasserzins oder die Bezahlung nach dem Wassermesser eintreten zu lassen.

Pferdeställe in Gasthöfen und Ausspannungen und bei Pferdehändlern werden regelmäßig mit 60 Pfg. pro Jahr für je 1 m Krippenlänge, Schweine- und Schafställe mit 18 Pfg. für je 1 qm Grundfläche veranlagt.

3) das Wasser für Gärten und Gewächshäuser:

a) bei Gärten bleiben 20 qm außer Betracht, im Uebrigen ist zu zahlen:

von 20— 50	□Meter	incl. =	1	Mark	50	Pfg.,
" 51— 100	"	" =	3	"	—	"
" 101— 200	"	" =	6	"	—	"
" 201— 300	"	" =	8	"	75	"
" 301— 400	"	" =	11	"	25	"
" 401— 500	"	" =	13	"	50	"
" 501— 600	"	" =	15	"	75	"
" 601— 700	"	" =	17	"	75	"
" 701— 800	"	" =	19	"	75	"
" 801— 900	"	" =	21	"	50	"
" 901—1000	"	" =	23	"	25	"
" 1001—1100	"	" =	24	"	75	"

von 1101—1200	□Meter incl.	= 26	Mark	25	Pfg.
• 1201—1300	•	= 27	•	75	•
• 1301—1400	•	= 29	•	—	•
• 1401—1500	•	= 30	•	—	•
• 1501—2000	•	= 1	•		für jede angefangene 100 qm über 1500,
daßer für 2000	•	= 35	•	—	•
• 2001—3000	•	= —	•	75	• für je 100 qm über 2000.

Für größere Gärten sind bei einem Wasserverbrauche von $1\frac{1}{2}$ cbm täglich pro Sommerhalbjahr, Wassermesser zulässig und treten dann die unter Nr. 2 angegebenen Sätze mit der Maßgabe ein, daß pro Sommerhalbjahr mindestens 26 Mark zu entrichten sind.

b) Für den Wasserbedarf in Gewächshäusern sind jährlich 28 Pfg. für jeden qm des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes zu entrichten.

2. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Jeder Verbrauch von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich und bei Vermeidung der in § 13 des Reglements angedrohten Strafen und Nachteile anzumelden und regelmäßig besonders zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt entweder nach Pauschalsätzen, die von der Wasserwerks-Verwaltung unter Recurs an das Curatorium des Wasserwerks festgesetzt werden, oder bei einem Wasserverbrauche von mindestens $1\frac{1}{2}$ cbm täglich nach Verlangen des Abnehmers oder der Verwaltung nach Wassermesser.

Bei Feststellung der Pauschalsätze wird ein Preis von 15 Pfg. pro cbm Wasser zum Grunde gelegt und ist als Regel ein Minimalsatz von 3 Mark jährlich zu zahlen.

Bei den Fleischern werden, und zwar bei denen, die nur Rindvieh oder Schafvieh schlachten, 3,5 cbm, bei denen, die nur Schweine schlachten, 6 cbm, bei denen, die halb Schweine, halb anderes Vieh schlachten, 4 cbm, bei den Bäckern 2 cbm auf jede Mark der Gewerbesteuer gerechnet und findet bei den Fleischern ein Minimalsatz von 6 Mark statt.

Bei Braunkohlen-Formereien ist ein Pauschalsatz von 8 Pfg. pro qm des Formplatzes für das Sommerhalbjahr, und ein Minimalsatz von 6 Mark jährlich zu zahlen.

Bei Verwendung des Wassers zum Speisen von Dampfkesseln bedarf es der Aufstellung eines Wassermessers nicht, wenn der Consument pro qm der feuerberührten Fläche bei ausschließlicher Braunkohlen-Feuerung 6 Mark 75 Pfg., bei Steinkohlen-Feuerung 16 Mark 75 Pfg. pro Jahr entrichtet.

Bei Bezahlung des Wassers nach dem Wassermesser ist mindestens der Betrag von 52 Mark pro Jahr zu zahlen.

Die Wassermesser sind regelmäßig und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich seitens der Wasserwerks-Verwaltung nachgelassen wird, am Ende des seitens der Stadt gelegten Zuleitungsrohres (§ 5 des Reglements) einzuschalten, resp. dahin zu verlegen.

Wird das Wasser aus den Hausleitungen mit Genehmigung der Verwaltung nicht bloß zum hauswirthschaftlichen Bedarfe, sondern auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken aus einem und demselben Zuleitungsrohre hinter dem Wassermesser entnommen, so wird von dem durch den Wassermesser angezeigten Wasser-Quantum die nach den Bestimmungen in § 14 des Reglements ermittelte Maximal-Wassermenge für den Haus- und Wirthschafts-Bedarf in Abzug gebracht und nur für den Rest Bezahlung nach den folgenden Tariffätzen mit der Maßgabe gefordert, daß mindestens der festgesetzte Minimal-Betrag von 52 Mark resp. 26 Mark — Nr. 1, 3. Litt. a. — zu entrichten ist.

Nach Wassermesser ist zu entrichten:

- a) für jeden cbm Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 10 cbm = 11 Pfg. aber nicht unter 52 Mark jährlich,
- b) bei über 10 bis zu 25 cbm, aber nicht unter 1 Mark 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um $7\frac{1}{2}\%$ ein,
- c) bei über 25 bis zu 60 cbm, aber nicht unter 2 Mark 55 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 15% ein,
- d) bei über 60 bis zu 150 cbm, aber nicht unter 5 Mark 60 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 23% ein,
- e) bei über 150 bis zu 350 cbm, aber nicht unter 12 Mark 70 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 27% ein,
- f) bei 350 cbm und darüber, aber nicht unter 28 Mark 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß von 30% ein.

Der Erlaß wird für jedes mit besonderer Zuleitung vom städtischen Rohrnetz versehenes Grundstück für sich in Anrechnung gebracht.

3. Wasser für einzelne Zwecke.

1) Sprengen von Straßen und Höfen.

Wie ad 1 bemerkt, wird das aus den Hausleitungen mittels Gießkannen entnommene Wasser zum Sprengen der Höfe und Straßen behufs Reinigung derselben dem Haus- und Wirtschaftswasser beigezchnet und ist dafür nichts zu vergüten.

Dagegen bedarf alles Sprengen der Straßen und Höfe mittels Schläuche zur Reinigung oder bei Sommerhitze der besonderen schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, in welchen die dabei einzuhaltenden Modalitäten angegeben werden.

In solchem Falle ist zu zahlen für einmal täglich stattfindendes Sprengen von

- 10 qm gepflasterter Fläche 40 Pfg.,
- 10 qm ungepflasterter Fläche 50 Pfg.

Einzelnes Abbrausen von Häusern, Höfen und Gärten wird nach Abkommen vergütet.

2) Wasser zum Bauen wird mit $1\frac{3}{4}$ pro mille des Taxwerthes vergütet, und ist der berechnete Betrag sofort bei Aushändigung des Bau-Consenses an die Kämmereikasse zu zahlen. Wassermesser sind zulässig für Bauausführungen, deren Taxwerth mindestens 30 000 *M.* beträgt.

Für den Wasserconsum sind mindestens 52 *M.* zu zahlen und wird die Miete für den Wassermesser stets für das volle Jahr in Anrechnung gebracht.

3) Bei Springbrunnen mit oder ohne Abfluß sind

- | | |
|---|----------------|
| bis 3 mm Durchmesser der Ausfluß-Öffnung und $2\frac{1}{2}$ m Steighöhe in maximo | 25 <i>Mf.</i> |
| " 4 " " " " " " " " " " | 45 <i>Mf.</i> |
| " 6 " " " " " " " " " " | 100 <i>Mf.</i> |

und mindestens 12 Mark pro Sommer zu entrichten.

Bei größeren Springbrunnen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten. Alle Springbrunnen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 12 Uhr geöffnet sein. Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt außerdem vorbehalten, für die Stunden des stärksten Wasser-Verbrauchs im heißen Sommer die Schließung der Springbrunnen auch innerhalb der angegebenen Zeit vorzuschreiben, ohne daß deshalb eine Herabsetzung des tarifmäßigen Pauschal-Satzes gefordert werden kann.

In allen Fällen steht es der Wasserwerks-Verwaltung frei, jederzeit auf Kosten des Besitzers einen Wassermesser einschalten zu lassen und gelten dann die nach Wassermesser zu zahlenden Sätze.

Bei Zimmer-Fontainen bedarf es eines besonderen Abkommens und tritt ein Minimal-Satz von 12 Mark pro Jahr ein.

4. Deffnen und Schließen der städtischen Abfluszhähne.

Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abflusshahnes am Ende des Zuleitungsrohres auf Antrag des betreffenden Hausbesitzers sind 50 Pfg. zu entrichten und ebensoviel für das Wiederöffnen desselben.

5. Wassermesser=Miethe.

Für die Verleihung und Unterhaltung der Wassermesser sind jährlich zu zahlen:

bei Wassermessern von 12,5 mm Rohrdurchmesser	12	Mark,
" " " 20 "	15	"
" " " 25 "	18	"
" " " 37,5 "	27	"
" " " 50 "	36	"
" " " 75 "	54	"

Halle, den 12. Juni 1878.

Der Magistrat.

v. Voß.

Polizei-Verordnung

zum Schutze der städtischen Wasserleitung zu Halle.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat, zum Schutze der hiesigen städtischen Wasserleitung, unter Bezugnahme auf das wegen Benutzung der letzteren erlassene Reglement, sowie unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1876 Folgendes verordnet:

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen oder wer eine Veränderung oder Erweiterung der Leitung innerhalb des Grundstücks vornehmen will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmeldeformulare anzumelden und vor Ausführung der betreffenden Arbeit die schriftliche Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung einzuholen.

Für die vorschriftsmäßige Anmeldung ist der Grundstückseigentümer, dagegen dafür, daß die Arbeit erst nach Einholung der Genehmigung resp. nach Maßgabe der etwa auferlegten Bedingungen ausgeführt wird, sowohl jener als auch der ausführende Handwerker verantwortlich.

Den Grundstückseigentümern werden hinsichtlich der denselben durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen die Vicewirthe und die von einer öffentlichen Behörde bestellten Verwalter der Grundstücke, sowie die Kastellane u. öffentlicher Gebäude gleich geachtet.

§ 2. Den betreffenden, sich durch eine Legitimation ausweisenden Beauftragten des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei einer späteren Aenderung der Leitung, sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privatleitung für nöthig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern des Grundstücks berührten Lokalitäten seitens desjenigen, welchem zur Zeit die rechtliche Verfügung über die letzteren zusteht, zu gestatten.

§ 3. Der Anschluß der Privatleitungen an die städtischen Zuleitungsrohre, sowie die eventuelle Lieferung, Aufstellung und Wiederabnahme von Wassermessern darf ausschließlich nur durch die Verwaltung des Wasserwerks resp. die Beauftragten desselben bewirkt werden.

§ 4. Niemand außer den vorstehend ad 3 bezeichneten Beauftragten darf an den städtischen Leitungsröhren, den auf dem Bürgersteige angebrachten Abschlußhähnen, den Verschlußkappen, Nummernmarken u. Arbeiten oder Veränderungen irgend welcher Art vornehmen, insbesondere diese Hähne, Kappen, Marken u. weder herausheben, verrücken, stellen, auf- oder zuschließen, noch eigenmächtig abnehmen, verdecken oder sonst beschädigen.

§ 5. Wird ausnahmsweise der das städtische Zuleitungsrohr von den Privatleitungen trennende Abschlußbahn in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit durch den Grundstücks-Eigentümer oder Verwalter zugänglich erhalten werden und finden auf die so gelegte Leitung die Bestimmungen ad 4 gleichfalls Anwendung.

§ 6. Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämtlicher Hausbewohner, sowie alles zum Betriebe der in der Anmeldung angegebenen Gewerbe resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforder-

liche Wasser und zwar mittels besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittels besonderer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Häuser oder Höfe zu entnehmen. Indes darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder Muthwillen vergeudet, noch an nicht im Hause wohnende Personen (§ 12 des Reglements), sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen werden.

Insbesondere ist es, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden, nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung, namentlich auch nicht zur Verhütung des Einfrierens derselben, sowie zur Kühlung im Sommer beständig laufen zu lassen.

Auch ist direktes Speisen von Dampfkesseln aus der Leitung des Wasserwerks den Besitzern derselben nicht gestattet.

§ 7. Bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflußmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine versegbare rotirende Sprengvorrichtung bewirken. Springbrunnen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 12 Uhr geöffnet sein, sofern nicht deren Schließung auch innerhalb dieser Zeit von der Wasserwerks-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung angeordnet ist.

§ 8. Die Herstellung von Einrichtungen, durch welche feste Excremente (Fäkalstoffe) mittels Wasserspülung den städtischen Kanälen zugeführt werden, ist verboten und sind, soweit solche Einrichtungen bereits vorhanden sein sollten, dieselben binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung bei Vermeidung der Bestrafung und des exekutivischen Zwangsverfahrens von dem Eigenthümer resp. Verwalter des Grundstücks zu beseitigen.

Vorrichtungen zum Spülen der Aborte und Pissoirs dürfen nur nach Einholung der schriftlichen Genehmigung der Wasserwerksverwaltung und unter genauer Beobachtung der von dieser gegebenen Vorschriften angelegt oder verändert werden.

Soweit solche Vorrichtungen ohne besondere Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung bereits angebracht sein sollten, muß binnen oben genannter Frist und bei Vermeidung gleichen Straf- respective Executiv-Verfahrens für die betreffende Anlage nachträglich die schriftliche Genehmigung der Wasserwerksverwaltung eingeholt und eventuell an derselben die von der Verwaltung verlangte Aenderung durch den obengenannten Verpflichteten zur Ausführung gebracht werden.

Außer dem letzteren ist für eine verbots- oder bedingungswidrig hergestellte Anlage auch der ausführende Handwerker verantwortlich.

§ 9. Die von dem Wasserwerk zur Regelung des Zuflusses des Wassers an den Pissoirs und Spülvorrichtungen für Aborte angebrachten besonderen Regulirungshähne dürfen niemals eigenmächtig verstellt werden, auch darf das Wasser zum Spülen der Aborte nicht beständig laufen, und muß die Leitung zur Spülung der Pissoirs von 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschlossen werden.

Feuerhähne, das sind Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, dürfen ausschließlich nur bei Feuersgefahr geöffnet werden.

Für die Beachtung dieser Vorschriften haftet derjenige, in dessen Gewahrsam respective Aufsicht sich die betreffenden Regulirungs- und Feuerhähne respective Spül-Vorrichtungen befinden.

§ 10. Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil, oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist, und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der nach § 9 Verpflichtete unverzüglich der Wasserwerks-Verwaltung Anzeige zu machen und für schleunigste Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§ 11. Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe städtischer Leitungsröhre, bei Anlage von Privatcanälen, bei Aufstellung von Rüstbäumen vor Häusern zc., bei Pflaster- und Trottoir-Arbeiten hat — neben der Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung — der betreffende Bauherr oder Werkmeister 24 Stunden vor dem Arbeits-Beginn der Wasserwerks-Verwaltung gegen eine von dieser zu ertheilende Bescheinigung Anzeige zu machen und diese Bescheinigung der Polizei-Verwaltung vorzulegen.

Der Bauherr sowohl, als der Werkmeister sind hierfür, sowie insbesondere auch dafür verantwortlich, daß während der Dauer dieser Arbeiten die städtischen Abschlußhähne, Verschlußkappen, Nummermarken zc. stets frei und zugänglich respective sichtbar bleiben.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli cr. in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe mit einer Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Rückfalle mit einer solchen von mindestens 6 Mark, im Unermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Halle, den 12. Juni 1878.

Die Polizei-Verwaltung.

S. B.:

v. Holly.

F a l l e, Buchdruckerei des Waisenhauses.



78



Pan. Yb. 2808 f

ULB Halle

3

002 274 647







Reglement

für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung mittelsst Privat-Abzweigungen.

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserröhren in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigentümern, von Nutznießern und Miethern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigentümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 2. Die Anmelde-Formulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflichtmäßig auszufüllen.

Von der Richtigkeit der Angaben wird sich die Wasserwerks-Verwaltung an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nötig — nach dem Wassergeldtarife erfolgen und der bezüglich der Tariffäge ergänzte Anmeldebogen nebst diesem Reglement dem Anmeldenden in zwei Exemplaren verabfolgt wird, deren eines er in Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts zu vollziehen und der Verwaltung zurückzugeben hat.

Dem Personal des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren Veränderungen oder Erweiterungen (§ 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nötig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern der Häuser berührten Lokalitäten auf Vorlegung einer Legitimation zu gestatten.

§ 3. Der Anmeldende ist zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. derjenigen Abänderungen, welche durch eine etwa später erfolgende, den städtischen Behörden jederzeit vorbehalten Revision des Reglements und Tarifs oder durch sonstige neue Bestimmungen herbeigeführt werden, verpflichtet, desgleichen zur Zahlung der nach den revidirten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen und hat sich, sobald die Revision der

